



FÖRDERRICHTLINIE

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Berliner GründachPLUS Programm

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
www.berlin.de/sen/mvku

BEARBEITUNG

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Referat Freiraumplanung und Stadtgrün

TITELBILD

Dagmar Schwelle

STAND

01/2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zielsetzung	4
2	Rechtsgrundlagen	5
2.1	Europäisches Wettbewerbsrecht.....	5
2.2	Kumulierung von Fördermitteln.....	6
3	Antragsberechtigte	7
4	Förderung	8
4.1	Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung	9
4.1.1	Förderung von Dachbegrünung.....	9
4.1.2	Förderung der Fassadenbegrünung.....	12
4.1.3	Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung.....	14
5	Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen	15
6	Antragstellung	17
6.1	Prozess der Antragsstellung.....	17
6.2	Auszahlung und Verwendungsnachweis.....	18
6.2.1	Auszahlung.....	18
6.2.2	Prüfung des Verwendungsnachweises.....	19
6.3	Zweckbindungsfrist	19
6.4	Rückerstattung	19
7	Sonstiges	20
8	Geltungsdauer	21
9	Schlussbestimmung	21
10	Anhang	22
	Anhang 1 - Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets	22
	Anhang 2 - Modellrechnung anhand eines Beispieldaches.....	24

1 ZIELSETZUNG

Berlin ist eine der grünsten Metropolen weltweit. Das ist einer der wichtigsten Gründe für die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für die Menschen, die hier wohnen und arbeiten, als auch für die, die hier vorübergehend als Besucherinnen und Besucher der Stadt sind. Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lebensqualität zu sichern und zu erhöhen. Die Charta für das

Berliner Stadtgrün gibt dafür den strategischen Ansatz vor, das Berliner Stadtgrün resilient und zukunftsfähig zu gestalten, das heißt auch mit den Herausforderungen des Klimawandels, mit dem Verlust der Biodiversität oder der zunehmenden Dichte in einer wachsenden Stadt umzugehen.

Begrünte Dächer und Fassaden können hierzu einen hohen Beitrag leisten, denn sie steigern die Lebensqualität in der Stadt auf vielfältige Weise:

Dabei sind der Rückhalt von Regenwasser, die Abmilderung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen (zum Beispiel Starkregen), die Verbesserung der Luftqualität, Erholungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner dicht bebauter Quartiere sowie Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen nur einige Vorteile von begrünten Dächern. Ein begrüntes Dach speichert Regenwasser, verzögert und reduziert den Abfluss und erhöht die Verdunstung. Mit dem so reduzierten Regenabfluss eines Gründaches kann eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr verbunden sein, siehe hierzu <https://www.bwb.de/de/assets/downloads/bwb-niederschlagswasser-gebuehrenminderung.pdf>. Es ist Sache des Antragstellenden, die hier-für erforderliche Meldung bei den Berliner Wasserbetrieben vorzunehmen.

Begrünte Fassaden sind zudem wichtige Räume für die urbane Biodiversität und den Wasserkreislauf. Darüber hinaus haben sie eine Kühlleistung sowohl nach außen als auch für die Innenräume des Gebäudes. Auch bieten sie, je nach Pflanzenauswahl eine saisonale Verschattung im Sommer und eine zusätzliche Dämmung im Winter. Grünfassaden wirken wie Klimaanlagen und können diese sogar ersetzen. Begrünte Gebäude haben ihre eigene besondere Ästhetik, prägen mit ihrem unverwechselbaren Charakter das Stadtbild und wirken positiv auf das psychische Wohlbefinden.

Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz stellen die Gründächer und -fassaden ein erhebliches Potenzial dar, um Berlin grüner zu machen, um neue Freiräume zu schaffen, um die wachsende Stadt von negativen Wirkungen auf das Stadtklima und die Umwelt zu entkoppeln und die Biodiversität zu steigern. Die zweite Ebene in der Stadt ist ein großes Flächenpotenzial, das mit Gebäudebegrünung aktiviert werden soll.

Das Land Berlin unterstützt dies und bietet dafür das Berliner Programm „GründachPLUS“ zur Förderung der Gebäudebegrünung auf Bestandsgebäuden¹ an.

Ziel dieses Programms ist es nicht nur, die Fläche und Anzahl von begrünten Dächern und Fassaden zu steigern. Es gilt auch, gute und beispielgebende Projekte zu fördern, die aufzeigen, wie eine Dach- und auch eine Fassadenbegrünung unter schwierigen Bedingungen, zum Beispiel limitierenden Statik und Dachneigungen bei Bestandsgebäuden, sowie unter Beachtung des Denkmalschutzes, der Wärmedämmung und der Biodiversität und gegebenenfalls in Kombination mit einer Solaranlage gelingen kann.

¹ Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gebäude, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsoordnung (LHO)², der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³ sowie dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Förderung, Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat die IBB Business Team GmbH (IBT), eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Investitionsbank Berlin (IBB) Unternehmensverwaltung, der Trägerin der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung (Antragstellung, Erlassen von Bescheiden, Auszahlung) der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

2.1 Europäisches Wettbewerbsrecht

Für Unternehmen, die dem Europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen, gilt:

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV⁵ vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der De-minimis-VO⁶ oder der AGVO⁷ gewährt.

Die in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Jahren ab Prüfung den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten.

Daher ist von den Antragsberechtigten eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

² Landeshaushaltsoordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

³ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung Berlin (AV zu LHO) in der Fassung 07/2025, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (07/2025).

⁴ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 07. Juni 2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

⁷ Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (AGVO), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Artikel 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Artikel 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel der AGVO.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vergleiche Artikel 9 AGVO).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2 Kumulierung von Fördermitteln

Die Inanspruchnahme ergänzender Mittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Eine Doppelförderung ist genauso ausgeschlossen, wie die Substitution von Mitteln aus anderen Förderprogrammen.

3 ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte
- Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)

4 FÖRDERUNG

GründachPLUS	Förderung Dach- und Fassadenbegrünung
Antragsberechtigte	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte; Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)
Verbindliche Förderkulisse	ja
Art der Gebäude	Bestand
Mindestvegetationsfläche	Dach: 100 Quadratmeter Fassade: boden gebunden: 50 Quadratmeter wand gebunden: 10 Quadratmeter
Vegetationstragschicht	Dach: mindestens 10 Zentimeter im Flächendurchschnitt
Fertigstellungspflege	erforderlich
Art der Finanzierung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> — Dach je nach Höhe der Vegetationstragschicht: <ul style="list-style-type: none"> 10 Zentimeter: bis zu maximal 95 Euro pro Quadratmeter 11 bis 25 Zentimeter: bis zu maximal 120 Euro pro Quadratmeter ab 26 Zentimeter: bis zu maximal 180 Euro pro Quadratmeter — Fassade: 50 Prozent der förderfähigen Kosten — Kombi Fassade mit Dach: 60 Prozent der förderfähigen Kosten
Förderung von Planungskosten	<ul style="list-style-type: none"> — Dach oder Fassade: 75 Prozent, maximal 15.000 Euro — Kombi Fassade mit Dach: 85 Prozent, maximal 34.000 Euro
Zusätzliche Fördertatbestände	keine
Entscheidung durch einen Förderausschuss	nein
Zweckbindungsfrist	10 Jahre ab Fertigstellung

4.1 Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Die Förderung von begrünten Dächern und begrünten Fassaden kann einzeln oder auch als Kombination beantragt werden. Eine Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung wird mit einer höheren Förderquote gefördert.

Die Förderung umfasst die Dach- und Fassadenbegrünung auf Bestandsgebäuden, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden. Es wird nur die Neuschaffung eines Gründachs oder einer neuen Fassadenbegrünung gefördert, nicht aber die Sanierung eines bereits existierenden Gründachs oder einer vorhandenen Grünfassade.

Diese Förderkulisse konzentriert sich auf die Stadträume, die hinsichtlich der Grünversorgung besonders schlecht ausgestattet und in denen die bioklimatische Situation, insbesondere Hitze und Luftverschmutzung besonders hoch sind, wo ein besonderer Bedarf zur Rückhaltung von Regenwasser besteht, um die Mischkanalisation zu entlasten und die einen niedrigen Sozialstandard aufweisen. Die städträumliche Darstellung dieser fünf Kriterien führt zu der Förderkulisse von hochverdichteten Stadtquartieren, in denen die Wirkungen und die Funktionen von Dach- und Fassadenbegrünung dringend benötigt werden. Zur besseren Handhabung werden diese Berliner Stadtgebiete innerhalb der Förderkulisse durch Postleitzahlen beschrieben (siehe Anhang 1 „Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets“ mit einer Liste der Postleitzahlen sowie einen Übersichtsplan mit den erfassten Postleitzahlengebieten).

4.1.1 Förderung von Dachbegrünung

Gefördert werden Dächer von Wohn-, Büro- und Gewerbegebäuden, einschließlich der Dächer von Tiefgaragen, solange eine Mindestgröße von 100 Quadratmeter Vegetationsfläche entsteht.

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen, die Unterteilung größerer Dachflächen von mehr als 500 Quadratmeter in Teilstücke ist möglich.

Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen, Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen. Freiraumnutzungen auf dem Dach (zum Beispiel Terrassen, Gemeinschafts- und Sportflächen) schließen die Förderfähigkeit nicht aus, solange mindestens 75 Prozent der förderfähigen Fläche begrünt ist (siehe Anhang 2 „Modellrechnung anhand eines Beispieldaches“).

Anforderungen an den Aufbau der Vegetationsflächen: Extensiv- und Intensivbegrünungen werden ausschließlich in mehrschichtiger Bauweise gefördert. Die Vegetationstragschicht muss bei einer extensiven Begrünung im Durchschnitt auf der förderfähigen Fläche 10 Zentimeter, aber mindestens 8 Zentimeter betragen – bei einer intensiven Begrünung deutlich darüber (ab 12 Zentimeter).

Bei der Bemessung des Schichtaufbaus sind die lokalen Standortbedingungen sowie die anvisierten Ziele und Wirkungen der Dachbegrünung im Hinblick auf Wasserrückhaltung, klimatische Wirkung, ökologische Qualität unter dem Aspekt der Biodiversität, die Erholungsfunktion unter anderem zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind Funktion und Wirkung von Gründächern für das dezentrale Regenwassermanagement, wie zum Beispiel bei der Verringerung des Abflusses aus Niederschlägen, der für Pflanzen verfügbaren Speicherung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und bei der Verzögerung des Abflusses von Überschusswasser. Auch ein Wasseranstau und die temporäre Speicherung von Niederschlagswasser (beispielsweise durch die Anlage eines Retentionsdachs) können sinnvoll sein.

Weiterhin sollte insbesondere bei Intensivbegrünungen die Möglichkeit einer Zusatzbewässerung vorgesehen werden. Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Dachbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise Normen wie DIN und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den FLL Dachbegrünungsrichtlinien durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat.

4.1.1.1 Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen auf dem Dach ab der Oberkante der Dachabdichtung anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Gründachs zugeordnet werden können.

- Aufbau der Vegetationsflächen inklusive Durchwurzelungsschutz, Gleit-, Trenn- und Schutzlagen, Dränschicht, Filterschicht und einer im Flächendurchschnitt 10 Zentimeter, aber mindestens 8 Zentimeter starken Vegetationstragschicht
- Ansaaten oder Pflanzungen
- Fertigstellungspflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente)
- Maßnahmen zur Bewässerung bei Intensivbegrünungen, zum Beispiel Gärten, Urban Gardening
- Absturzsicherungen – es ist nur die Absturzsicherung förderfähig, die für die fachgerechte Pflege des Gründachs notwendig ist (siehe auch Ziffer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Rand- und Sicherheitsstreifen bei An- und Abschlüssen einschließlich Einfassungen
- Schichtenaufbau und Substratverlegung zur Gewährleistung der Qualität des Gründachs zur Kombination mit einem Solardach (siehe auch Ziffer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Planung, Bauleitung und Beratung für das Gründach (siehe auch Ziffer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Dachbegrünungen auf Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Gründächer
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, Dekorationen, Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches
- Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik, inklusive Haus- und Anlagentechnik, wie Leitungen, Speicher, Wechselrichter und so weiter. Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.
- Ist beim Ausbau von Dachgeschossen (Ausbau beziehungsweise Aufstockung) von Bestandsgebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen, so ist diese aus diesem Programm förderfähig, soweit sie nicht im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt worden ist.

4.1.1.2 Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert; bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Vegetationstragschicht

Die Förderung richtet sich nach der Höhe der Vegetationstragschicht (inklusive der förderfähigen Kosten für Material und Ausführungsarbeiten):

Die Untergrenze ist eine Vegetationstragschicht im Flächendurchschnitt von 10 Zentimeter, mindestens ab 8 Zentimeter. Gefördert werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 95 Euro pro Quadratmeter bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Für eine Höhe der Vegetationstragschicht von 11 bis 25 Zentimeter werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 120 Euro pro Quadratmeter bezogen auf die förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Ab einer Höhe von 26 Zentimeter der Vegetationstragschicht werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 180 Euro pro Quadratmeter bezogen auf die förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Absturzsicherung

Es kann nur die Absturzsicherung im Rahmen der vorgenannten Herstellungskosten für das Gründach gefördert werden, die für eine fachgerechte Pflege notwendig ist. Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten des Absturzsicherungssystems von Anschlagpunkten bis zu maximal mit 5 Euro pro Quadratmeter bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Biodiversitätsgründach

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen, (das heißt vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten), neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines Biodiversitätsdachs ist zum Beispiel gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärke und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von natürlich in Mitteleuropa vorkommenden Pflanzenarten, die an die wechselnden extremen Verhältnisse auf Gründächern angepasst sind.

Es wird empfohlen, Dächer arten- und strukturreich zu begrünen – vorzugsweise mit insektenfreundlichen Wildstauden und Saatgut gebietseigener Herkunft, um die biologische Vielfalt in Berlin zu erhalten und zu stärken.

Details dazu können zum Beispiel der Broschüre „Biodiversitätsgründach – Grundlagen, Planungshilfen, Praxisbeispiele“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V. (Stand 13. März 2020) entnommen werden.

Die Förderung eines solchen Biodiversitätsgründachs ist ausdrücklich erwünscht. Die Teileflächen, die nachweislich als Biodiversitätsgründach realisiert werden sollen, erhalten bis zu maximal 7,50 Euro pro Quadratmeter Aufschlag, wenn in der Planung ein entsprechendes Konzept vorgelegt wird.

Kombination von Grün- und Solardach

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau, der Substratverlegung durch die Aufständerung für die Solaranlage und durch die Aufständerung selbst ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen. Es können bis zu maximal 40 Euro pro Quadratmeter als Zusatzkosten für die Solarfläche anerkannt werden, die für die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage vorgesehen ist.

Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche, die durch die Solaranlage abgedeckt beziehungsweise verschattet wird, nachweislich die Vegetationsqualität eines extensiven Gründachs erfüllen muss, zum Beispiel durch Herstellernachweis (wie zum Beispiel durchgezogene Drainage, Mehrschichtaufbau, entsprechendes Saatgut) und einen Mindestabstand Oberkante Substrat zu Unterkante der Solarmodule von 20 bis 30 Zentimeter und Reihenabstände der Solarmodule von mindestens 50 bis 80 Zentimeter gegeben sein müssen, um eine Pflege durchführen und auch um einen typischen Pflanzenwuchs zulassen zu können (siehe auch Fachinformation „Solar-Gründach“ des Bundesverbands GebäudeGrün e.V.).

Nur dann ist die Begrünung unter den Solarpanels als Vegetationsfläche anrechenbar. Die Solaranlage darf nicht mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Vegetationsfläche überdecken.

Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 Prozent bis zu maximal 15.000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 Prozent der förderfähigen Herstellungskosten für das Gründach betragen dürfen.

4.1.2 Förderung der Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung aller geeigneten Außenwände/Fassaden von Wohn-, Büro- und Gewerbegebäuden, solange eine Mindestgröße von 50 Quadratmeter Vegetationsfläche boden-gebundener und von 10 Quadratmeter wandgebundener Fassadenbegrünung entstehen.

Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Fassadenbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

4.1.2.1 Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden

Im Rahmen des Programms werden nachfolgende Maßnahmen zum Aufbringen eines Pflanzenbewuchses auf die intakte Außenwand von Gebäuden anteilig gefördert.

Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Fassadengrüns an Bestandsgebäuden zugeordnet werden können. Eine Fassadensanierung beziehungsweise Dämmung der Fassade ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch
- Rank- und Kletterhilfen, Pergolen, Fassadenbegrünungssysteme
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angekommen sind
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (zum Beispiel wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Hochbeete mit einem Mindestvolumen von 200 Litern und einer Mindesthöhe von 0,5 Meter als förderfähig anerkannt.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland wie den Oberstreifen des Gehwegs in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da es sich um eine Sondernutzung öffentlicher Straßen handelt, sind straßenrechtliche, straßenbautechnische und verkehrliche Aspekte und Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Dazu ist beim jeweiligen Bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die in der Regel kostenpflichtig ist.

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Fassadenbegrünungen an Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Grünfassaden
- Wanddämmung und Sanierung der Fassade
- Zäune, Geländer, Unterstände und Ähnliches
- amtliche Gebühren zum Beispiel für Sondernutzung der öffentlichen Straße

4.1.2.2 Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung einer Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungs-pflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert, bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Gefördert werden 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme pro Gebäude inklusive der Fertigstellungspflege für 12 Monate.

Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 Prozent, jedoch maximal 15.000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Fassadenerstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 Prozent der förderfähigen Herstellungskosten für die Grünfassaden entsprechen dürfen.

4.1.3 Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung

Werden Dach- und Fassadenbegrünung gleichzeitig so miteinander kombiniert, dass sich positive Synergien bezüglich des Regenwassermanagements ergeben und damit ein wirk-sames Bewässerungskonzept in der Kaskade vom Dach über die Fassade bis zum Erdboden realisiert wird, so können bei der Fassadenbegrünung maximal 60 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Dabei ist eine Mindestvegetationsfläche bei der Dachbegrünung von 100 Quadratmeter, bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung von 50 Quadratme-ter und bei der wandgebundenen Fassadenbegrünung von 10 Quadratmeter zu schaffen.

Ebenso werden die Planungskosten mit 85 Prozent für die gesamten förderfähigen Planungs-kosten für Gründach und Grünfassade zusammen bezuschusst, jedoch maximal 34.000 Euro.

5 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Es gelten die nachfolgenden weiteren Zuwendungsbestimmungen:

- Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nummer 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (zum Beispiel Vertrag mit Bauunternehmen). Die Unterzeichnung des Vertrags beziehungsweise die Auftragerteilung darf also erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind mehrere Kostenangebote einzuholen. Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu Vergabeverfahren sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro die VOB/A, Abschnitt 1 oder die UVgO nach Maßgabe von Nummer 3 AN-Best-P anzuwenden. Für Aufträge mit einem Auftragswert bis zu 100.000 Euro gelten die Maßgaben von Nummer 3 ANBest-P.
- Alle Leistungen sind von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation (zum Beispiel Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner oder Ähnliche) fachgerecht auszuführen. Ein Nachweis der Qualifikation kann verlangt werden.
- Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen worden sein.
- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme und der Fertigungspflege sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.
- Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Ebenso dürfen diese Materialen bei der Dachbegrünung nicht verwendet werden.
- Werden bei den Maßnahmen Hölzer verwendet, so müssen diese aus nachhaltiger und legaler Waldwirtschaft stammen, was entweder durch ein FSC-Zertifikat oder durch ein gleichwertiges Zertifikat (in der Regel PEFC) nachzuweisen ist. Der Einsatz von Recyclingmaterialien ist wünschenswert.
- Da die Durchführung einer Fertigstellungspflege verpflichtender Bestandteil des Förderprojekts ist, sind die Pflegekosten plausibel durch Vorlage eines Angebotes von einem Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Abschluss muss der IBB Business Team GmbH ein Nachweis (Foto, Formular etc.) übermittelt werden.

- Bei einer Übertragung des betreffenden Grundstücks beziehungsweise Gebäudes haben die Zuwendungsempfängenden den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten, sofern die Zuwendungsempfängenden die Rechte und Pflichten nicht selbst weiter wahrnehmen können oder möchten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Trägerschaft oder Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes. Der IBB Business Team GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen Dritten unverzüglich schriftlich anzuseigen. Eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBB Business Team GmbH.
In jedem Fall haften die Zuwendungsempfängenden und der Dritte, der die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid übernommen hat, gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.
Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung einzuholen und eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- Für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen, die ausreichende Statik, Brandschutz und die Absturzsicherung sind die Antragstellenden beziehungsweise die Bauherrinnen und Bauherren verantwortlich.
- Die mit diesem Programm geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt werden und darf auch nicht dafür herhalten, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen.
- Die Finanzierung der Dach- und/oder Fassadenbegrünungsmaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

6 ANTRAGSTELLUNG

6.1 Prozess der Antragsstellung

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die IBB Business Team GmbH beauftragt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigentumsnachweis oder Nachweis über die Berechtigung
- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen oder entsprechende Auskünfte gemäß der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß der AGVO
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch keine Aufträge erteilt wurden.
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Bauweise
- Zeit- und Kostenplan
- Maßstäblicher Lageplan
- Flächenberechnungen, die das Verhältnis von Gesamtdachfläche, förderfähiger Fläche, Vegetationsfläche und Höhe der Vegetationstragschicht darstellen beziehungsweise die förderfähige Flächendarstellung für die Fassadenbegrünung.
- Angebote von Fachbetrieben zur Herstellung des Gründachs und der Fassadenbegrünung
- Fotoaufnahmen des Dachs und der zu begrünenden Fassade
- Entwurf, gegebenenfalls erläuternde Ausführungszeichnungen
- Eigenerklärung über das Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technischen Begutachtungen (denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigung (sofern erforderlich), statische Eignung, gegebenenfalls Brandschutznachweis Wurzelfestigkeit von Bahnern und Beschichtungen für Dachbegrünungen nach FLL-Dachbegrünungsrichtlinien, Absturzsicherung und andere)
- Vollständiger Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geförderte Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt wird und nicht zur Mieterhöhung führt.
- Wird die zur Förderung beantragte Dach- und/oder Fassadenbegrünung im Rahmen von sonstigen Sanierungsarbeiten durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die beantragten förderfähigen Leistungen gemäß dieser Richtlinie eindeutig abzugrenzen und separat in Rechnung zu stellen sind. Die Ausschreibung über ein eigenes Fachlos wird empfohlen.

Die Bearbeitung des Förderantrags und übrige Abwicklung bedingen außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Verwendung und so weiter). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist mit der Antragstellung auch eine Erklärung über die Einwilligung in die Verarbeitung abzugeben.

Stellt die IBB Business Team GmbH fest, dass Anträge unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden die Antragstellenden zur Ergänzung oder Überarbeitung aufgefordert. Wird der Antrag nicht entsprechend ergänzt oder überarbeitet, kann er abgelehnt werden.

6.2 Auszahlung und Verwendungsnachweis

6.2.1 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss nach Bauabnahme bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. In der Regel erfolgt die Mittelauszahlung in einer Summe.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der belegt, dass die ordnungsgemäße Maßnahme zur Dach- und Fassadenbegrünung durchgeführt und fertiggestellt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive aussagefähiger Fotos) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Das zu liefernde Bildmaterial soll den Werdungsprozess der Fassaden- und Dachbegrünung gut dokumentieren und geeignet sein, dass der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem vom ihr beauftragten Programmträger, der IBB Business Team GmbH damit Öffentlichkeitsarbeit zur Gebäudebegrünung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger erteilt mit dem Sachbericht der Senatsverwaltung und der IBB Business Team GmbH die uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesem Bildmaterial.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen; im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Rechnungen der Fachbetriebe, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Anschaffungen und Leistungen ausdrücklich bestätigt wird, und Zahlungsbelege über den Ausgleich der förderfähigen Ausgaben (Barzahlungssquittungen werden nicht anerkannt)
- Nachweis einer mit der Ausführung nicht befassten fachkundigen Person (Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner oder Ähnliche), dass die Maßnahmen vorschriftskonform und fachgerecht, insbesondere gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien beziehungsweise den FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie, ausgeführt wurden
- Vertrag über die Fertigstellungspflege

In begründeten Einzelfällen sind auch Teilzahlungen gemäß Baudurchführungsplanung beziehungsweise Baufortschritt möglich. Dabei dürfen nur die Mittel in der Höhe angefordert werden, die innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Zuwendungen von weniger als 10.000 Euro werden in einer Summe ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist). Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle ein Verwendungs nachweis vorzulegen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrages ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

6.2.2 Prüfung des Verwendungsnachweises

Gemäß § 44 Landeshaushaltordnung (LHO) AV Nummer 11.1 stellt die IBB Business Team GmbH regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt fest, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung III „Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün“ eine vertiefte Nachweisprüfung vornehmen. Hierbei wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den gegebenenfalls beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist (vergleiche § 44 LHO AV Nummer 11.1 und 11.2).

6.3 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dafür ist eine entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis.

6.4 Rückerstattung

Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder sonst unwirksam wird. Dies kommt unter anderem in Betracht, wenn der Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erweitert wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁸ mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB⁹ jährlich zu verzinsen.

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. I S. 240) m.W.v. vom 20. Juli 2024.

7 SONSTIGES

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Antragstellende sind verpflichtet, der IBB Business Team GmbH, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem Rechnungshof von Berlin auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Dazu zählen zur Prüfung eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen (zum Beispiel Nachweise, Berichte, Buchhaltungsunterlagen). Barzahlungssquittungen werden nicht anerkannt.

Die IBB Business Team GmbH, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung zum Beispiel durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragstellenden haben den genannten Parteien zu gestatten, dass fotografische Aufnahmen der bezuschussten Maßnahmen gemacht werden können und, dass diese wie auch die bei der Antragstellung eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Die Nennung der Bauherrinnen und Bauherren sind nach deren Zustimmung möglich.

Mit Einreichen des Antrages erteilen die Antragstellenden dem Land Berlin sowie den von diesem Beauftragten ihre Zustimmung, die von ihnen übermittelten Daten zu Zwecken der Antragsbearbeitung zu verarbeiten.

Auf die Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹⁰ zur Erhebung personenbezogener Daten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird verwiesen <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>.

Da für eine Förderung die §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz¹¹ in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz Berlin¹² gelten, haben die Subventionsnehmenden der IBB Business Team GmbH außerdem unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Absatz 1 Subventionsgesetz).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 04. Mai 2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung.

¹² Landessubventionsgesetz - LSubvG vom 20. Juni 1977, GVBl. 1977, 1126, in der jeweils geltenden Fassung.

8 GELTUNGSDAUER

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der bewilligenden Stelle eingehen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2027 hat.

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Berlin, den 10.01.2026
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

10 ANHANG

Anhang 1 - Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets

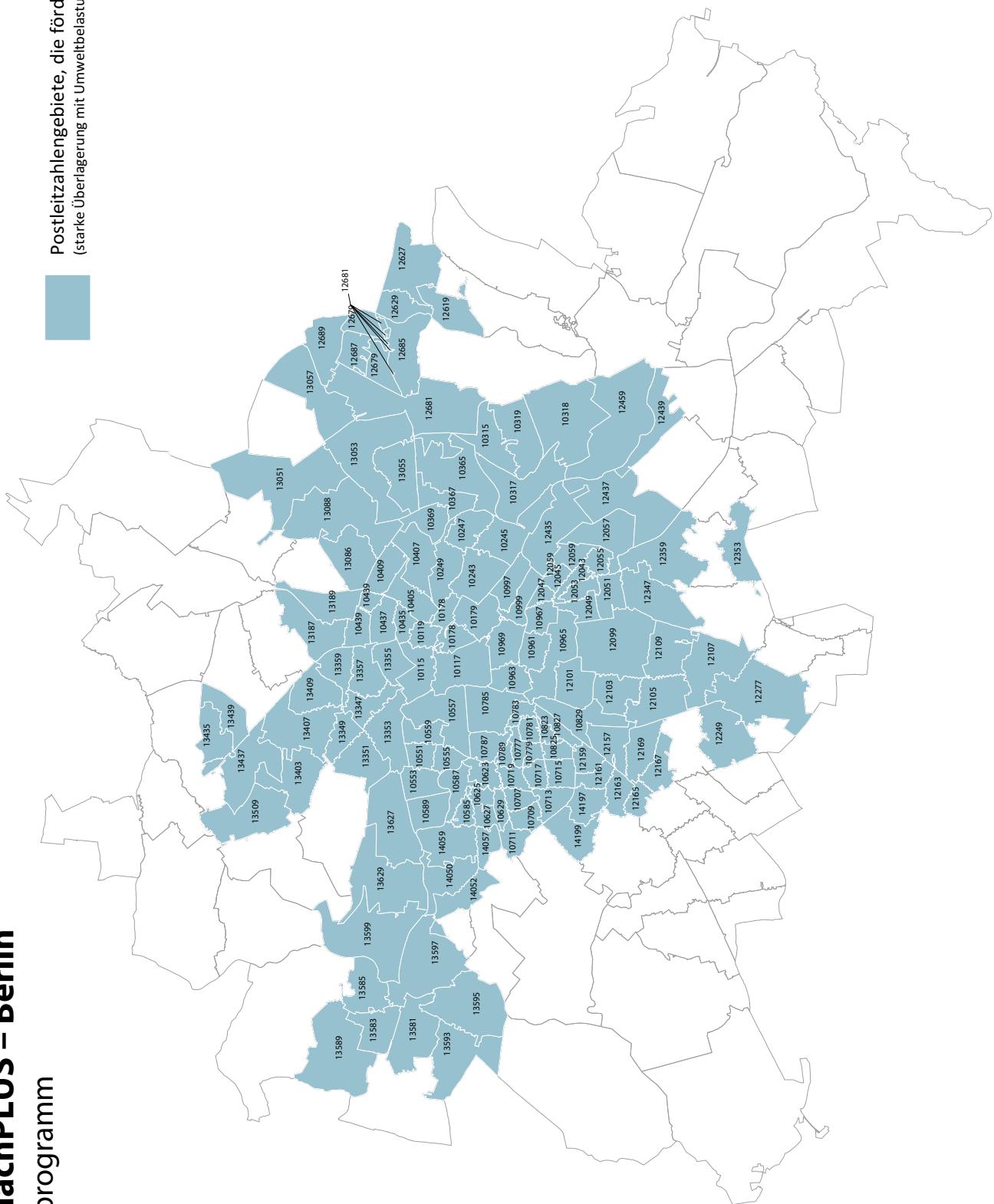
Liste der Postleitzahlgebiete, die innerhalb der Förderkulisse liegen:

10115	10709	12103	13189
10117	10711	12105	13347
10119	10713	12107	13349
10178	10715	12109	13351
10179	10717	12157	13353
10243	10719	12159	13355
10245	10777	12161	13357
10247	10779	12163	13359
10249	10781	12165	13403
10315	10783	12167	13407
10317	10785	12169	13409
10318	10787	12249	13435
10319	10789	12277	13437
10365	10823	12347	13439
10367	10825	12353	13509
10369	10827	12359	13581
10405	10829	12435	13583
10407	10961	12437	13585
10409	10963	12439	13589
10435	10965	12459	13593
10437	10967	12619	13595
10439	10969	12627	13597
10551	10997	12629	13599
10553	10999	12679	13627
10555	12043	12681	13629
10557	12045	12685	14050
10559	12047	12687	14052
10585	12049	12689	14057
10587	12051	13051	14059
10589	12053	13053	14197
10623	12055	13055	14199
10625	12057	13057	
10627	12059	13086	
10629	12099	13088	
10707	12101	13187	

GründachPLUS – Berlin

Förderprogramm

Postleitzahlengebiete, die förderfähig sind
(starke Überlagerung mit Umweltbelastungen)



Anhang 2 – Modellrechnung anhand eines Beispieldaches

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebgt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen.

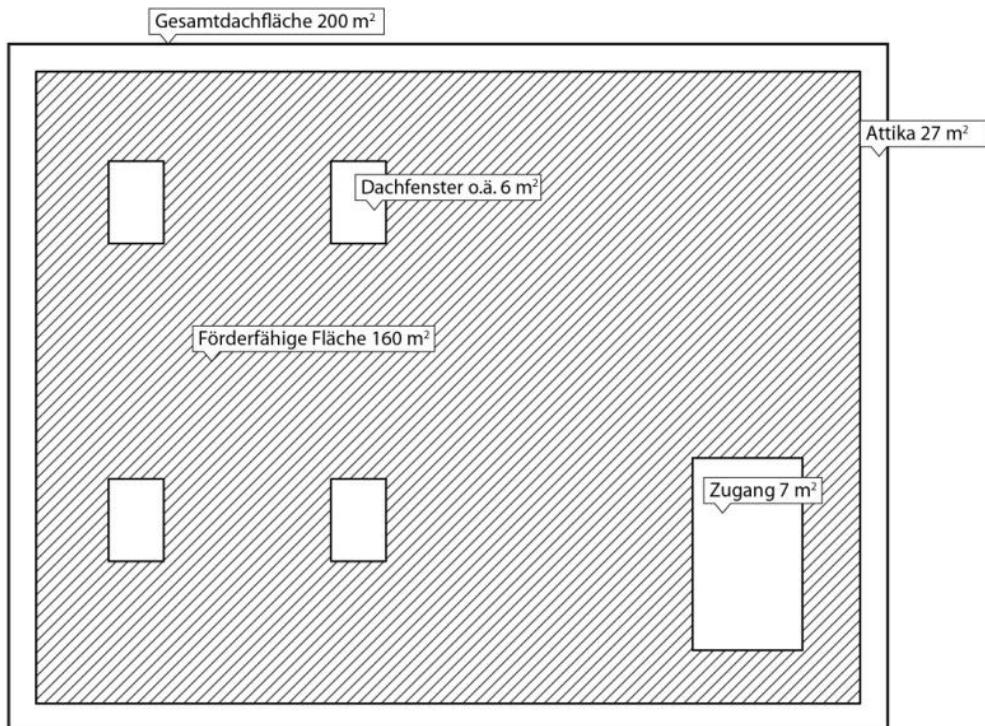


Abbildung 1 Beispieldach: Förderfähige Fläche

Im Beispiel beträgt die förderfähige Fläche 160 Quadratmeter. Von der förderfähigen Fläche dürfen maximal 25 Prozent als nicht vegetative Fläche angelegt werden. Befestigte Flächen zum Beispiel für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse und Wege dürfen hier demnach maximal 40 Quadratmeter betragen. Die Fläche für die Dachbegrünung ist im Beispiel 120 Quadratmeter groß, also 75 Prozent der förderfähigen Fläche.

Gesamtdachfläche	200 Quadratmeter
Zugang	- 7 Quadratmeter
Dachfensterfläche oder Ähnliches	- 6 Quadratmeter
Attika	- 27 Quadratmeter
förderfähige Fläche/potenzielle Nettogrünfläche	= 160 Quadratmeter
Dachbegrünung (75 Prozent der förderfähigen Fläche)	120 Quadratmeter
befestigte Fläche für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse (25 Prozent der förderfähigen Fläche)	40 Quadratmeter

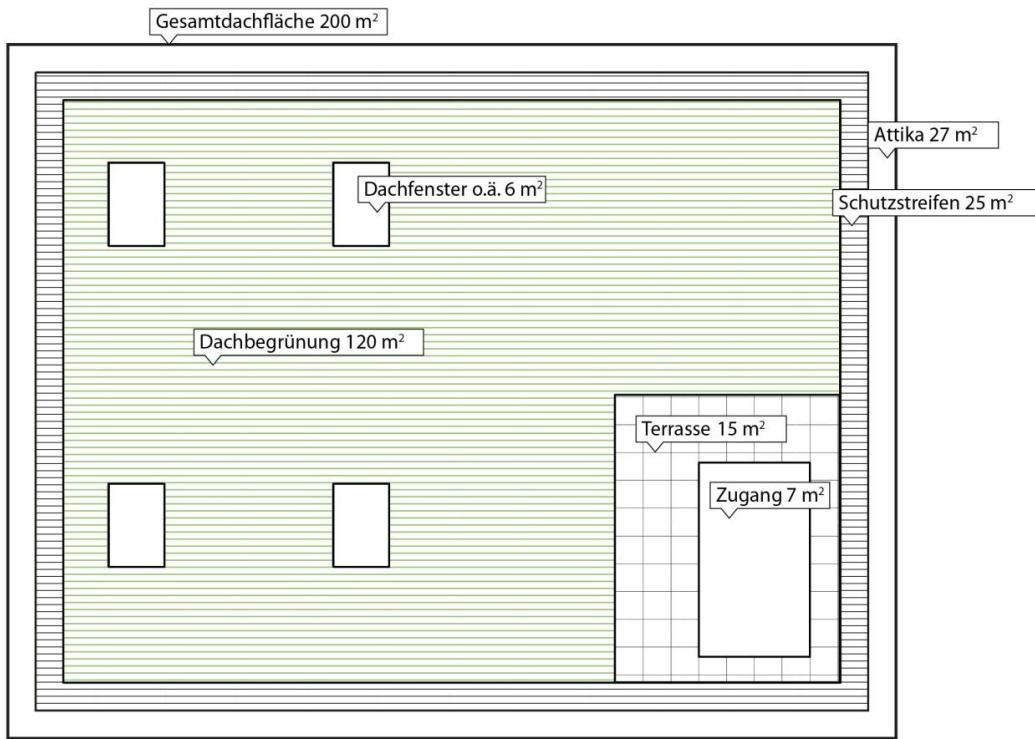


Abbildung 2 Beispieldach: Verhältnis Dachbegrünung zu befestigter Fläche



Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

- instagram.com/senmvkuberlin
- youtube.com/@senmvkuberlin
- linkedin.com/company/senmvku

Berlin, 01/2026